

Beschluss Nr. 01/II/2020 des Berliner Teilhabebeirats vom 11.09.2020

Leistungstyp Beschäftigungs- und Förderbereich (BFB) zur Sicherstellung der Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung - sozialraumorientierte, bedarfsgerechte sowie auf spezifische Personengruppen ausgerichtete Konzepte.

Beschluss:

Der Teilhabebeirat sieht die Entwicklungen im Beschäftigungs- und Förderbereich für Menschen mit komplexen Bedarfen in Verbindung mit herausforderndem Verhalten mit großer Besorgnis.

Er empfiehlt dem Senat daher:

1. zur perspektivischen Bedarfsplanung im Leistungstyp BFB auch Zahlen der Schulabgänger mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung von der SenBJF einzubeziehen.
2. darauf hinzuwirken, dass die Leistungserbringer und Bezirksämter in einen Austausch über freie Platzkapazitäten treten und zu überlegen, wie diese Information Angehörigen und Nutzer*innen niedrigschwellig zugänglich gemacht werden kann.
3. dass der Senat Teilhabeämter und Leistungserbringer informiert, dass im Rahmen von Teilhabeplankonferenzen gemeinsam mit den Betroffenen Lösungen für eine bedarfsgerechte Versorgung gefunden werden müssen,
4. beim Abschluss von zukünftigen Leistungsvereinbarungen, darauf hinzuwirken, dass in den Konzeptionen bezüglich Menschen mit komplexen Bedarfen in Verbindung mit herausforderndem Verhalten deutlich stärker berücksichtigt werden,
5. zu prüfen, ob ein Rechtsanspruch auf einen Platz im Bereich BFB (in Gleichstellung mit WfbM) besteht bzw. eingeführt werden kann,
6. zu prüfen, ob durch die neue Teilzeitregelung Kapazitäten freigeworden sind, die für einen Ausbau der Platzzahlen genutzt können werden.

Begründung:

Insbesondere Jugendliche mit komplexen Bedarfslagen werden nach § 219 Abs. 2 Satz 2 SGB IX häufig als nicht werkstattfähig eingestuft, oft auch unter Verweis auf ihr herausforderndes Verhalten. Trotz ihres wesentlich erhöhten Bedarfs benötigen die jungen Menschen nach dem Ende der Schulzeit bedarfsgerechte und individuelle, ihren Kompetenzen und Fähigkeiten entsprechende Arbeitsorte zur Förderung sowie zur, Alltags- und Krisenbewältigung. Diese Angebote der beruflichen Orientierung und Qualifizierung sind, gem. der Versorgungsverpflichtung der Leistungsträger, i. d. R. wohnortnah zu gestalten. Betroffen von der Einstufung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 SGB IX sind ca. ein Drittel der

Schülerschaft aller Berliner Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung, darunter auch Schüler und Schülerinnen mit dem zusätzlich „herausforderndem“ Förderschwerpunkt Autismus.

Durch die Umstrukturierung des BFB-Bereichs seit Sommer 2018 ist eine gravierende „Personengruppenkonkurrenz“ entstanden, insbesondere durch die Ausweitung der Zielgruppen, was grundsätzlich begrüßenswert ist. Dies bedeutet für junge Menschen mit komplexen Bedarfen in Verbindung mit herausforderndem Verhalten, dass sie häufiger als andere Menschen keine bedarfsgerechten, entsprechend qualifizierten und personell dem erhöhten Begleitungsbedarf ausgestattete Plätze finden bzw. ihren Platz im BFB häufiger als andere verlieren. Besonders von der Situation betroffen sind junge Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.

In der Folge müssen junge Erwachsene nach Beendigung der Schule ihren Lebensalltag ausschließlich im Elternhaus oder einer Wohneinrichtung verbringen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass sie keine berufliche oder lebensgestaltende Perspektive erhalten. Junge Erwachsene in dieser Situation sind ohne Aufgabe, ohne Förderung, ohne Unterstützung in der Krisenbewältigung und sozial vollständig von einer „Arbeitsstruktur“ isoliert. Dies ist eine Beschränkung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dies betrifft auch ihre Angehörigen, die in der Folge die Betreuung ihrer dann erwachsenen Kinder sicherstellen müssen.

Nach Einbringung der Thematik „bedarfsgerechter Ausbau der Plätze im Leistungstyp Beschäftigungs- und Förderbereich (BFB)“ im Juni 2019, fand am 07.01.2020 ein Austausch zwischen SenIAS, der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, einem Mitglied des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung, einem Vertreter der Wohlfahrtsverbände und einem Selbsthilfeverein statt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass grundsätzlich ausreichend Plätze vorhanden sind. Allerdings besteht eine Schwierigkeit des Zugangs möglichst wohnortnaher BFB-Plätze durch (nachvollziehbare) Auswahlkriterien der Leistungserbringer i.V.m. deren Vorgaben, insbesondere für herausforderndes Klientel, dessen komplexen Bedarf auch nicht mit der höchsten Personalausstattung 1:1,7 zu decken ist. Auch behinderungsspezifische Kriterien der Eltern, als langjährige Experten ihrer Kinder, werden nicht berücksichtigt. Es wurde durch die Betroffenen-Vertretung auch die Frage nach beispielsweise einem Portal gestellt, um ein niedrighschwelliges Angebot der Information zu behinderungsspezifischen freien BFB -Plätzen für die Angehörigen zu schaffen.

Eine weitere Notwendigkeit wurde auch in der Qualitätsprüfung (unter Beteiligung von Nutzern und Nutzerinnen sowie rechtlichen Vertretungen oder Vertrauenspersonen), in Verbindung mit den von SenIAS genehmigten Konzepten, der Leistungserbringer gesehen. Rückmeldungen (sowohl positiv als auch negativ) müssen transparent gestaltet und ggf. über ein Portal, unkompliziert durch Angehörige oder rechtl. Betreuer u.a. gegeben und

eingesehen werden können. Mindestens aber sollen unabhängig von den Leistungserbringern Rückmeldungen zu Differenzen zwischen realem Angebot und genehmigtem Konzept an die SenIAS als federführende (Aufsichts-)Behörde gegeben werden können.

Offene Fragen in der Umsetzung bestehen nach wie vor in der benötigten bedarfsgerechten Anzahl, der Abfrage und Publizierung von Frei-Plätzen sowie in der vorausschauenden Planung.

Konsensual war, Menschen und Einrichtungen zu unterstützen, die sich den Herausforderungen komplexer Bedarfe im Zusammenspiel mit herausforderndem Verhalten stellen wollen. Wird die Notwendigkeit besonderer Unterstützung (einschließlich personeller) eines Menschen über den gegebenen Rahmen hinaus sichtbar, ist selbstverständlich eine gemeinsame Lösung und auch Verantwortungsübernahme im Rahmen einer Teilhabekonferenz zu finden und zu klären, ohne sich im Zuständigkeits- und Kostenstreit zu verlieren.

Konsens herrschte auch über den hohen Stellenwert, dass ein Ausschluss junger Menschen mit herausforderndem Verhalten von bedarfsgerechten Angeboten, wie einem BFB-Platz, nicht stattfinden darf. Aus Sicht der Betroffenenvertretungen stellt diese eine Ungleichbehandlung und Diskriminierung dar.